

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Fünftes Stück vom Jahre 1856.

Nr. XI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 30. Januar 1856, die Erweiterung der Abfertigungs-Befugnisse des Königlich Sächsischen Nebenzollamts I. zu Klingenthal, Hauptamtsbezirk Eibenstock, betreffend.

Nach einer Mittheilung des Königlich Sächsischen Finanz-Ministeriums ist dem Nebenzollamt I. zu Klingenthal, Hauptamtsbezirk Eibenstock, die Ermächtigung zum Begleitcheinwechsel mit den Hauptzollämtern Harburg, Hannover, dem Zollamt im Bahnhofs zu Bremen, dem Hauptsteueramt für ausländische Gegenstände in Berlin und den Hauptämtern Zittau, Dresden und Pirna, sowie dem Nebenzollamt I. zu Bodenbach erteilt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rudolstadt, den 30. Januar 1856.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium,
Abtheilung der Finanzen.
H. Schwarzb.

H. Koch.

Nr. XII. Verordnung

vom 1. Februar 1856, einen Nachtrag zu §. 22 des Gesetzes vom 1. November 1855 wegen Errichtung einer Landescreditanstalt betreffend.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg u. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und auf Grund des §. 25 des Grundgesetzes vom 21. März 1854 in Folge des §. 34 des Gesetzes vom 7. Januar d. J., die Fürstl. Schwarzb. Rudolst. Gesammst. XVII. 14

Ausgegeben in Rudolstadt, den 9. Februar 1856.